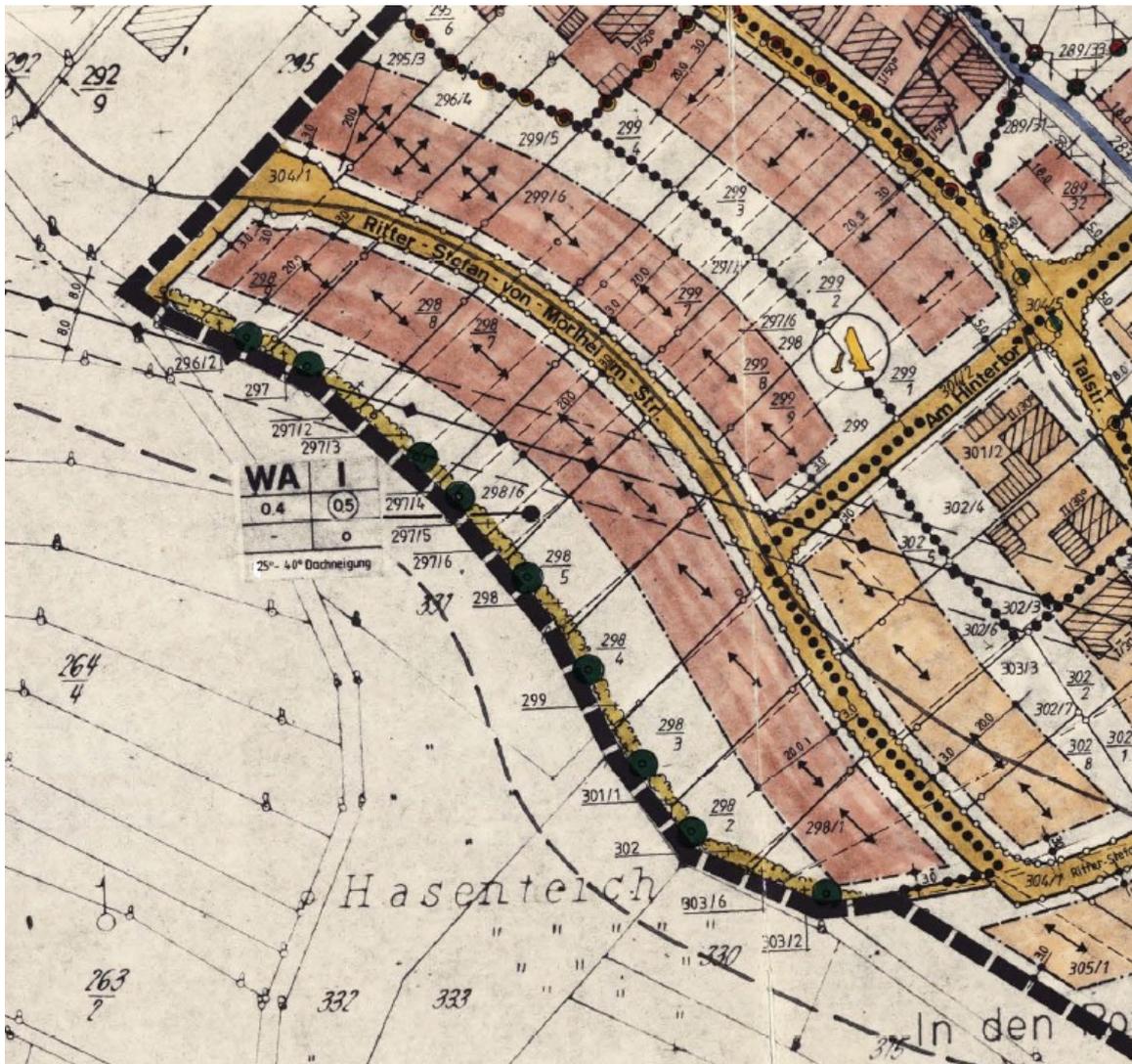


3) Der Ortsgemeinderat beschließt gem. § 4 Abs. 1 BauGB die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange an dem Bebauungsplanverfahren zu beteiligen.

4) Der Ortsgemeinderat beschließt den v.g. Bebauungsplanentwurf für einen Monat bei der Verbandsgemeindeverwaltung gem. § 3 Abs. 2 BauGB offenzulegen.

Die Verbandsgemeindeverwaltung wird beauftragt, die notwendigen Schritte in die Wege zu leiten.

Anlagen:



Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist daher ohne Unterschrift gültig.